

Wilfried Schmitz

**Rechtsanwalt**

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht  
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

**Zustellung über das beA**

**Büro in 52538 Selfkant:**

**De-Plevitz-Str. 2**

**Telefon: 02456-5085590**

**Telefax: 02456-5085591**

**Mobil: 01578-7035614**

**Mobile Festnetz-Nr.:**

**02456-9539054**

**Email:**

**ra.wschmitz@gmail.com**

**Homepage abrufbar unter:**

**Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de**

**beA:**

**Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)**

**Steuernummer: 210/5145/1944**

**USt.-IdNr.: DE268254583**

<b><u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u></b>
<b>Rechn.-Nr.:</b>
<b><u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u></b>
<b>Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022</b>

Selfkant, den 1.6.2022

**In den Wehrbeschwerdeverfahren**

**des Herrn ...**

**AZ. ...**

**und**

**des Herrn ...**

**AZ. ...**

gäbe es noch so unendlich viel, was man hier mit Beweisanträgen einführen könnte, wenn man nur alle relevanten Aspekte aufgreifen und vertiefen wollte.

**A)**

Noch ein paar kurze Anmerkungen zu „alternativen“ Behandlungs-Protokollen und Arznei-/Heilmitteln gegen COVID-19:

I.

Es gibt – wie schon vorgetragen wurde, auch unter Berufung auf die diesbezüglichen Angaben im „Ausstiegskonzept“ des MWGFD e.V. – mehrere Arzneimittel und Behandlungsprotokolle, die sich bei der Behandlung der Erkrankung COVID-19 nachweislich sehr gut bewährt haben.

So hat u.a. der US-amerikanische **Arzt Dr. Wladimir Zelenko** tausende seiner Patienten nachweislich sehr erfolgreich mit einem von ihm selbst entwickelten Protokoll – und ohne experimentelle Injektionen - behandeln können.

Dieses Protokoll ist u.a. über die deutschsprachige Webseite

<https://vladimirzelenkomd.com>

unter dem dortigen Link „Covid-19-Behandlungsprotokoll“,

<https://vladimirzelenkomd.com/treatment-protocol/>

abrufbar.

Zu den herausragenden Referenzen von Dr. Zelenko zählen gem. Auskunft dieser Webseite u.a. (Zitat):

- „- Innovator des Zelenko-Protokolls: 99 % Überlebensrate von Covid-19-Hochrisikopatienten
- - Nominiert für die Presidential Medal of Freedom
- - Bei der Anhörung des Heimatschutzausschusses des US-Senats als Held anerkannt
- - Veröffentlicht in Top-Peer-Review-Journalen mit weltbekannten Ärzten
- - Beratung von Personal des Weißen Hauses, mehreren Regierungen, Krankenhäusern, Ärzten, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
- - Vom Vorstand zertifizierter Hausarzt mit über 20 Jahren Erfahrung“

Zum Beweis der Behauptung, dass (gerade auch) das Behandlungsprotokoll von Dr. Wladimir Zelenko eine hochwirksame Behandlung von Covid-19-Patienten bietet, berufe ich mich hiermit auf das Zeugnis von Dr. Wladimir Zelenko.

Sein Kontaktformular findet sich auf der vorgenannten Homepage.

II.

Ärzte aus den Reihen der Organisation **COMUSAV International** können bestätigen, dass sich Chlordioxid bei der Prophylaxe und Therapie von Covid-19 schon vor Beginn der SARS-CoV2-„Impfkampagne“, also schon in 2020 in zahlreichen Ländern als hocheffektiv erwiesen hat. Chlordioxid ist nicht nur hocheffektiv, sondern auch sicher (nicht toxisch) und legal.

Beweis: sachverständiges Zeugnis eines Arztes der Organisation COMUSAV, Kontaktdaten:...

Wilfried Schmitz

**Rechtsanwalt**

Diese Kontaktdaten wurden der deutschsprachigen Webseite dieser Organisation, abrufbar unter:

<https://comusav.de>

entnommen.

III.

Die Pharmaindustrie und die ihren Versprechungen folgende Politik will von solchen Behandlungsmethoden, die gegenüber experimentellen Injektionen mit extrem hohen Nebenwirkungsrisiken in jeder Hinsicht den Vorzug verdienen, freilich nichts wissen.

Etwa, weil sich damit keine Milliarden verdienen lassen? Und weil es dem für den Absatz der Pharmaprodukte so förderlichen Narrativ, die Menschen im Dauerpanikmodus zu halten, nicht dienlich wäre, wenn alle Welt von solchen Alternativen wüsste?

Experten wie Prof. Dr. Stefan Hockertz, die dem offiziellen Narrativ von dem Segen der neuartigen Gentherapeutika von allem Anfang an nachdrücklich widersprochen haben, kämpfen seit Monaten mit vielen Widrigkeiten. Experten wie er beklagten das Ende der freien Wissenschaft, siehe hierzu YouTube-Video mit dem Titel „**KOLLATERAL – Der Professor**“, abrufbar unter:

<https://www.youtube.com/watch?v=zrgZNZ20t74>

Viele der katastrophalen gesundheitlichen Folgen der genbasierten Injektionen dürften sich freilich auch mit solchen Behandlungsprotokollen und Heilmitteln nicht mehr revidieren lassen.

**B)**

Repliken der Sachverständigen:

I.

Prof. Dr. Arne Burkhardt hat zu den Einwendungen des Beschwerdegegners in dessen Schriftsatz vom 11.5.2022 am 24.5.2022 Stellung bezogen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme mitsamt den dort in Bezug genommenen Lichtbildern wird **anliegend** überreicht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird der Inhalt dieser Stellungnahme von Prof. Burkhardt vom 24.5.2022 hiermit vollumfänglich in Bezug genommen und damit zum Vortrag der Beschwerdeführer erhoben.

II.

Prof. Dr. Sucharit Bhakdi möchte sich auf folgende Erwiderung beschränken (Zitat):

„Die vom Verteidigungsministerium hervorgebrachten Gegenargumente gehen vollkommen an den Kernfragen vorbei.

1.

Im Brennpunkt steht die unwiderlegbare (und vom Verteidigungsministerium nicht bestrittene) Tatsache, dass es sich bei den sog. Impfstoffen um experimentelle Arzneimittel handelt, die ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht (zwangs)verabreicht werden dürfen.

2.

Das Verteidigungsministerium hält die „Impfung“ für ausreichend sicher und sinnvoll, kann jedoch keinen Beleg für diese Behauptung vorbringen. Das ist zu ahnden. Die Mehrheit aller Länder vertritt eine konträre Meinung und distanziert sich von jeder Form der Impfpflicht.

3.

Die Hersteller haben selbst erklärt, dass eine Schutzwirkung ihrer „Impfstoffe“ nicht garantiert werden kann. Und schlimmer noch: mit dem Auftreten von schweren Nebenwirkungen muss gerechnet werden.

Insgesamt sind die Ansichten des Verteidigungsministeriums somit realitätsfern und nicht zeitgemäß.“ (Zitat Ende)

**C)**

Zu den jüngsten Schriftsätzen des Beschwerdegegners (11.5., 22.5. und 25.5.2022):

Gem. interner Abstimmung werden zunächst Prof. Dr. Martin Schwab und die Kollegin Beate Bahner zu den Schriftsätzen des Beschwerdegegners vom 11.5. und 22.5.2022, soweit veranlasst, noch Stellung beziehen.

Deshalb sehe ich insofern zunächst von einer eigenen Stellungnahme ab.

Der Schriftsatz des Beschwerdegegners vom 25.5.2022 geht jedenfalls vollständig an der Sach- und Rechtslage vorbei.

Nachdem der Beschwerdegegner – ohne jeden Vorbehalt – erklärt hat, dass es die Beschwerdeführer bis zum Abschluss des Hauptsachverfahrens wegen der streitgegenständlichen Duldungspflicht nicht weiter bedrängen wird, mussten die Beschwerdeführer ihre einstweiligen Anträge für erledigt erklären.

Von daher wäre es einzig und allein sachgerecht gewesen, wenn sich der Beschwerdegegner dieser Erledigungserklärung angeschlossen hätte.

Wilfried Schmitz

**Rechtsanwalt**

Da der Beschwerdegegner diese Anschlussklärung verweigert wird für die beiden Beschwerdeführer in deren Verfahren zu BVerwG 1 W-VR 3.22 und BVerwG 1 W-VR 1.22 nun jeweils **beantragt**:

**Es wird festgestellt, dass sich das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erledigt hat.**

Da der erkennende Senat in den parallelen Wehrbeschwerdeverfahren zur Duldungspflicht der Soldaten ein Ruhen der Verfahren angeregt hat, bestehen aber auch keine Bedenken, wenn der Senat erst nach Abschluss der Hauptsacheverfahren über diese Feststellungsanträge entscheiden wird.

Schmitz  
Rechtsanwalt